

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT THALE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Thale die folgende, vom Stadtrat der Stadt Thale in der Sitzung am 22. Oktober 2020 unter der Beschlussnummer 74/2020/1 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Thale voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 29.979.000 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 28.882.200 € |

 2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 29.270.000 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 28.253.200 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.357.700 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.457.700 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.100.00 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.641.900 € |
- festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 10.768.800 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 27.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 30.08.2012 für die Stadt Thale mit allen Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für Einzelausweisung gem. § 11 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHO LSA) wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €
- c) für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 20.000,- €.

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Thale, den 17. 11. 2020

i.V.  
Frank Hirschelmann
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 30. November 2020 bis 18. Dezember 2020 (während der üblichen Öffnungszeiten) im Rathaus der Stadt Thale, Rathausplatz 1 im Zimmer 210 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. November 2020 mit dem Aktenzeichen 15 12 03 23 erteilt worden.

Thale, den 17. 11. 2020

i.V.  
Frank Hirschelmann
Stellv. Bürgermeister